

Wärmewende Friedenau e.V.

- Satzung -

09.08.2026

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Wärmewende Friedenau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein setzt sich insbesondere für die Wärmewende (d.h. die Transformation der Wärmeversorgung von Gebäuden von fossilen hin zu erneuerbaren Energieträgern) ein. Lokaler Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist Berlin-Friedenau.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung von:
 - (a) Veranstaltungen, Tagungen, Workshops etc. zur Information und Aufklärung der Wohnbevölkerung sowie von Unternehmen über Möglichkeiten der Wärmewende, insbesondere in Berlin-Friedenau;
 - (b) Vernetzung mit weiteren Interessensvertretungen und Agierenden im Bereich der Wärmewende (z.B. Bürgerinitiativen, Vereine oder Genossenschaften im Berliner Stadtgebiet, Versorgungs- und sonstigen Unternehmen, Netzbetreibern, öffentlicher Verwaltung oder Fördergebern) zum Zweck der informatorischen und strategischen Koordination und Abstimmung;
 - (c) Maßnahmen zur konkreten Umsetzung klimafreundlicher Wärmetechnologien in Wohngebäuden oder Gewerbeansiedlungen, insbesondere in Berlin-Friedenau, z.B. durch unentgeltliche Beratung von Eigentümer*innen, Eigentümer*innengemeinschaften, Mieter*innen oder Unternehmer*innen hinsichtlich der Möglichkeiten der Versorgung von Gebäuden durch lokale Wärmenetze;
 - (d) Maßnahmen zur konkreten Umsetzung der quartierweiten kommunalen Wärmeplanung in Berlin-Friedenau in Kooperation mit den zuständigen Behörden,

z.B. die Entwicklung integrierter Quartierskonzepte, gegebenenfalls einschließlich Machbarkeitsstudien, für die energetische Stadtsanierung im Rahmen des KfW-Förderprogramms Nr. 432 oder vergleichbarer Programme, oder die Durchführung von oder die Beteiligung an Forschungs-, Modell- oder Demonstrationsvorhaben im Bereich der Wärmewende;

- (e) Maßnahmen zur Vorbereitung weiterer Organisations- und Trägerstrukturen für die Umsetzung von Wärmeversorgungssystemen, z.B. Energiegenossenschaften in Bürgerhand.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell sowie weltanschaulich ungebunden. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Antrag soll Name, Geburtsdatum bzw. Registernummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragsteller*in enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Entscheidung in Textform.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Antragsteller*in Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines (1) Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Verein einzulegen.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalenderquartals.
- (2) Ein Mitglied kann darüber hinaus aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Regeln, Ziele oder Interessen des Vereins auf schwerwiegende Weise oder trotz Hinweises wiederholt verstoßen hat. Dies ist auch der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung einen Mitgliedsbeitrag oder eine andere geschuldete Zahlung ganz oder teilweise nicht erbringt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines (1) Monats ab Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Verein einzulegen. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Auf die Beitragspflicht nach Ziff. 11(2) wird verwiesen.
- (3) Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und die Ziele des Vereins unterstützen und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Änderung der persönlichen Daten eines Mitglieds ist dem Vorstand mitzuteilen. Ohne Mitteilung einer (E-Mail-)Adressänderung gelten Ladungen und sonstige Erklärungen des Vereins als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse gerichtet werden.

III. Organe

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand, ggf. zuzüglich eines erweiterten Vorstands

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (per E-Mail oder per Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei (2) Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; der Tag der Versammlung ist nicht mitzuzählen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie wird vom Vorstand entsprechend Abs. (1) einberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der vorgenannten Ladungsfrist einzuberufen. Das Verlangen der Mitglieder muss die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Im Falle außerordentlicher Versammlungen können sie jedoch auch in Form einer Videokonferenz (die „virtuelle Versammlung“) oder als Kombination einer Präsenzversammlung und einer virtuellen Versammlung abgehalten werden, wenn in der Einladung die Einwahldaten bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere folgende Gegenstände:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - (c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer*innen;
 - (d) Verabschiedung des Budgets und sonstiger Vorgaben für die Geschäftsführung;
 - (e) Erlass einer etwaigen Beitragsordnung;
 - (f) Entscheidung über Beschwerden nach Ziff. 4(3) oder Ziff. 5(3);
 - (g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, kann mit Ladungsfrist von mindestens

einer (1) Woche mit gleicher Tagesordnung zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Darüber hinaus kann mit Zustimmung aller Mitglieder auf die Einhaltung von Form- und Fristbestimmungen als Beschlussvoraussetzung verzichtet werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person für die Protokollführung, sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf der Versammlung und stellt die gefassten Beschlüsse fest. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben gefasst.

- (6) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder jeweils eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung anderer Mitglieder zur Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Beschlüsse, einschließlich solcher zu Verfahrensfragen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder den nachfolgenden Satz etwas anderes bestimmt ist. Folgende Gegenstände bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
 - (a) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands oder erweiterten Vorstands nach Ziff. 9(3), ggf. iVm. Ziff. 10(1);
 - (b) die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks nach Ziff. 2(2);
 - (c) die Auflösung des Vereins.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterschreiben und den Mitgliedern in Textform zu übersenden.

9. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei (2) oder drei (3) Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, ggf. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist die Person, die in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Trifft dies auf keine Person zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Wahlmodus, einschließlich einer Blockwahl, bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder generell oder für konkret bevorstehende Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Sie kann Vorstandsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtszeit abwählen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er hat
 - (a) über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht einschließlich Rechnungsabschluss vorzulegen sowie
 - (b) für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung ein Budget zur Verabschiedung vorzuschlagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder formlos (z.B. telefonisch oder per E-Mail). Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder abstimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, insbesondere um die Geschäftsverteilung zu regeln, zustimmungsbedürftige Geschäfte zu definieren und weitere Verfahrensvorgaben zu machen. Soweit eine solche Geschäftsordnung nicht besteht, kann sich der Vorstand selbst organisieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und Mitgliedern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit persönlich in Anspruch genommen, stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine hauptamtliche Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen, welche die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Auf Verlangen des Vorstands hat diese die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus rein formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

10. Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs (6) weiteren Vereinsmitgliedern zusätzlich zum Vorstand (zusammen der „Gesamtvorstand“). Für die Wahl und Abwahl gelten Ziff. 9(2) und 9(3) entsprechend.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er erfüllt keine Aufgaben im Sinne des § 26 BGB, insbesondere keine Vertretungsfunktion. Er führt jedoch zusammen mit dem Vorstand, insofern als Gesamtvorstand, die Geschäfte des Vereins im Sinn von Ziff. 9(4).
- (3) Für die Beschlussfassung des Gesamtvorstands, die innere Ordnung des Gesamtvorstands und die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands gelten Ziff. 9(5) bis 9(7) entsprechend.

IV. Finanzen

11. Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden vor allem beschafft durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Umlagen
 - Spenden
 - ggf. Crowdfunding
 - Fördermittel des Landes, der Bezirke und anderer öffentlicher Stellen
 - entgeltliche Leistungen gegenüber Privaten oder öffentlichen Stellen
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Einzelheiten der Beiträge, einschließlich einer etwaigen Aufnahmegebühr, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sollen nach Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit gestaffelt werden. Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein oder aus, so ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu bemessen.
- (3) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Umlage gesondert zu berichten.

12. Ehrenamt, Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für besondere Vertretungspersonen nach Ziff. 9(8) und – zur Klarstellung – etwaige sonstige Angestellte des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Inhaber*innen von Vereinsämtern eine Ehrenamtspauschale bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag gewähren. Unabhängig davon kann der Verein nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern vereinbaren.
- (3) Für den Verein tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für konkrete angemessene Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. für Reisekosten, Büromaterial oder den Betrieb einer Webseite). Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

13. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren eine*n (1) oder zwei (2) Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und keine Angestellten des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse, die Konten, die Belege und den Rechnungsabschluss des Vereins nach Abschluss jedes Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

V. Schlussbestimmungen

14. Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 9(1) zu Liquidatoren bestellt, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Ziff. 2(2) genannten Zwecke. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

15. Verschiedenes

- (1) Diese Satzungsversion tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Mitglieder diese durch wirksame, durchführbare und vollständige Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **09.08.2026**.